

25.10.2022

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP**

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes**

#### **A Problem**

Als Folge coronabedingter Schließungen und Einschränkungen werden Bildungsveranstaltungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 AWbG in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 auch digital ermöglicht, sofern die Angebote nachweislich einen entsprechenden Zeitrahmen umfassen.

Die bisher befristete Regelung ist auf positive Resonanz gestoßen und entspricht den Anforderungen der zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche. Es wurden keine Beschwerden vorgebracht. Die Digitalisierung soll in der Weiterbildung sachgerecht vorangetrieben werden. Auch soll den Einrichtungen mit einer Fortführung der Regelung Planungssicherheit in Krisenzeiten gegeben werden.

Durch die vorgeschlagene Änderung einer Fortführung der bisher befristeten Regelung soll es den anerkannten Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung ermöglicht werden, Bildungsangebote gemäß AWbG auch online durchzuführen, sofern sie nachweislich einen entsprechenden Zeitrahmen umfassen.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 AWbG müssen anerkannte „Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes „4. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.“

Nach § 13 Satz 2 AWbG ist eine Berichtspflicht vorgesehen. Mit Bericht vom 1. Oktober 2018 wurde der Landtag über die Überprüfung der Auswirkungen des "Dritten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG)" unterrichtet (Vorlage 17/1190). Es wurden keine Probleme und Änderungsbedarfe gemeldet.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Berichtspflicht gestrichen werden. Die Streichung der Berichtspflicht soll dem Bürokratieabbau dienen.

In der Überschrift wird aus redaktionellen Gründen zudem das Wort „Übergangsbestimmung“ gestrichen. Die vormalige Übergangsbestimmung bezog sich auf die Änderung der Zertifizierungen für WbG-geförderte Einrichtungen und wurde bereits durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes vom 9. Dezember 2014 aufgehoben.

Datum des Originals: 25.10.2022/Ausgegeben: 31.10.2022

**B Lösung**

Die noch bis zum 31. Dezember 2022 befristete Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 2 wird entfristet. Zudem wird die Regelung des § 13 Satz 2 gestrichen.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

An dieser Stelle entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das MKW, beteiligt sind MWIKE, MAGS und MHKBD.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine. Es ist nicht von einer erhöhten Inanspruchnahme auszugehen.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine. Es ist nicht von einer erhöhten Inanspruchnahme auszugehen.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Entfällt.

**I Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Keine.

**J Befristung**

Keine.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und  
der Fraktion der FDP**

**Viertes Gesetz zur Änderung des  
Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes**

### Artikel 1

Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „In der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 können die Bildungsveranstaltungen“ durch die Wörter „Die Bildungsveranstaltungen können“ ersetzt.

**Auszug aus den geltenden  
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz  
zur Freistellung von Arbeitnehmern  
zum Zwecke der beruflichen und  
politischen Weiterbildung  
- Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz  
(AWbG) –**

### § 9 Anerkannte Bildungsveranstaltungen

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes müssen

1. den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 bis 4 entsprechen,
2. von Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung durchgeführt werden, die nach § 10 anerkannt sind,
3. allen Arbeitnehmern zugänglich sein und
4. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.

In der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 können die Bildungsveranstaltungen auch digital angeboten werden, sofern die Angebote nachweislich einen entsprechenden Zeitrahmen umfassen. Sie dürfen nicht überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Teilnahme kann von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Keine Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die

1. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dienen,
2. auf das Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten gerichtet sind,
3. auf den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen vorbereiten,
4. Studienreisen sind oder
5. mehr als fünfhundert Kilometer entfernt von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Veranstaltungen an Orten von Gedenkstätten oder Gedenkstättenorten, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus dienen.

2. §13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und die Wörter „Berichtspflicht, Übergangsbestimmung“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

### **§ 13 Inkrafttreten, Berichtspflicht, Übergangsbestimmung**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über das Ergebnis der Überprüfung.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung bzw. Entfristung der Regelung werden digitale Bildungsangebote im AWbG ermöglicht. Die bisher befristete Regelung hat sich bewährt. Das AWbG wird angesichts einer zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche zeitgemäßer.

Mit der Änderung wird auch die Digitalisierung in der Weiterbildung vorangetrieben, wie im Zukunftsvertrag formuliert.

Die vorgeschlagene Änderung des AWbG soll aufgrund der auslaufenden Regelung vor dem 31. Dezember 2022 beschlossen und in Kraft treten. Daher wird als Verfahren eine Formulierungshilfe für den Landtag vorgeschlagen.

Die Streichung der Berichtspflicht sowie aus redaktionellen Gründen der Übergangsbestimmung soll auch dem Bürokratieabbau dienen.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff  
Dr. Jan Heinisch  
Raphael Tigges  
Klaus Kaiser  
Heike Wermer

und Fraktion

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Lisa Kapteinat  
Jochen Ott  
Lena Teschlade  
Carolin Kirsch

und Fraktion

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrddad Mostofizadeh  
Gönül Eglence  
Julia Eisentraut

und Fraktion

Henning Höne  
Marcel Hafke  
Angela Freimuth

und Fraktion